



Der ILM-Kreis weist seit dem 20.11.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von über 600 auf. Hieraus ergibt sich, dass beim Gesundheitsamt keine ausreichende Mittel mehr zur Verfügung stehen, um der Pandemie wie bisher zu begegnen. Das äußerst zeitaufwändige Kontaktpersonenmanagement kann in der bisherigen Form nur bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Aufrecht erhalten werden, um die Pandemie einzudämmen. Trotz der vielfältigen Automatisierungen von Verfahrensabläufen ist eine Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise auf Grund des hohen Infektionsgeschehens nicht mehr möglich. Die Eigenverantwortung jedes Bürgers ist daher unerlässlich für die weitere Eindämmung der Pandemie und den Erlass von individualisierten Bescheiden.

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt ILM-Kreis ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) in der derzeit geltenden Fassung und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zum Schutz der Allgemeinheit für alle Einwohner im Landkreis ILM-Kreis nachfolgende Allgemeinverfügung an:

I. Anordnung für Personen mit einer SARS-CoV-2 Infektion (Coronavirus)

Personen, die erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen und bei denen ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder das Gesundheitsamt des ILM-Kreis einen PCR-Test durchgeführt, veranlasst oder angeordnet hat und

Personen, bei denen ein durchgeführter PCR-Test ein positives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt,

sind verpflichtet,

1. unverzüglich ihre engen Kontaktpersonen über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterrichten,
2. ihre personenbezogenen Daten sowie die engen Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt, vorzugsweise über das **Meldeformular für einen bestätigten Infektionsfall** unter www.ilm-kreis.de/Corona/Formulare-Covid-19, mitzuteilen und
3. ab Durchführung des PCR-Test physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und sich unverzüglich abzusondern. Dies bedeutet:
 - a) Es ist den unter Ziffer I. genannten Personen in der Zeit der Absonderung untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
 - b) Innerhalb der Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen auf das Notwendigste zu beschränken.
 - c) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Danach sind Untersu-

chungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes vornehmen zu lassen und auf Verlangen diesen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

- d) Es wird empfohlen, am letzten Tag der Absonderung ein Antigen-Schnelltest durchzuführen.
4. Die Absonderung beginnt mit dem Tag der Durchführung des PCR-Tests und endet, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, mit Ablauf des 14. Tages nach Durchführung des PCR-Tests.

Dies gilt nicht, wenn bei der Person

- noch Infektiosität vorliegt (z.B. positiver Test),
- Komplikationen eingetreten sind oder Sie stationär im Krankenhaus behandelt wurden oder
- die Symptome sich nicht gebessert haben und der behandelnde Arzt eine spätere Freitestung empfiehlt.

Die hierfür erforderlichen Tatsachen sind vor Ablauf des genannten Zeitraums dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

II. Anordnung für enge Kontaktpersonen

Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und entsprechend den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen als enge Kontaktperson einzustufen sind

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html),

sind verpflichtet,

1. ihre personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt, vorzugsweise über das **Meldeformular für eine Kontaktperson** unter www.ilm-kreis.de/Corona/Formulare-Covid-19, mitzuteilen und
2. ab Kenntnis der Infektion, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und sich unverzüglich abzusondern. Dies bedeutet:
 - a) Es ist den unter Ziffer II. genannten Personen in der Zeit der Absonderung untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
 - b) Innerhalb der Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen auf das Notwendigste zu beschränken.
 - c) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer II. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Danach sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes vornehmen zu lassen und auf Verlangen diesen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
 - d) Es wird empfohlen, am letzten Tag der Absonderung ein Antigen-Schnelltest durchzuführen.

3. Die Absonderung endet, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, mit Ablauf des 10. Tages nach dem letzten Kontakt zu der Person mit einer SARS-CoV-2 Infektion.
4. Der unter Ziffer II. 3. genannte Zeitraum verkürzt sich ohne gesonderte Anordnung nach Erhalt eines negativen Testergebnisses
 - a) einer PCR-Testung auf SARS-CoV-2, dessen Probenentnahme frühestens am 5. Tag der Absonderung durchgeführt wurde oder
 - b) eines qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 (keine Selbsttests), dessen Probenentnahme frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt wurde

Die Berechnung der vorgenannten Zeiträume beginnt mit dem Tag, der auf den letzten Kontakt zur Person mit SARS-CoV-2 Infektion folgt.

Für die Zeit der Testung ist es den unter Ziffer II. genannten Personen erlaubt, die Absonderung zu unterbrechen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist mindestens bis zum Ablauf des in Ziffer II. 3. genannten Zeitraums aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.

III. Geimpfte und genesene Personen

Ziffer II. (*Anordnung für enge Kontaktpersonen*) gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen. Geimpfte und genesene Personen unterliegen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Bei Auftreten von Symptomen ist unverzüglich der Hausarzt zu kontaktieren.

IV. Anordnung für minderjährige und geschäftsunfähige Personen

Wenn die von Anordnungen nach Ziffern I. und II. betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Anordnungen nach Ziffern I. und II. betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

V. Medizinische Behandlung

Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch **vor** dem Eintreffen über eine (mögliche) Erkrankung zu informieren.

VI. Anordnungen im Einzelfall

Die im Einzelfall bisher getroffenen und künftig noch zu treffenden Anordnungen durch das Gesundheitsamt bleiben unberührt und gehen dieser Allgemeinverfügung.

VII. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.

VIII. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.11.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, erhoben wird.

Hinweise:

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) erhoben wird. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Thür VwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landkries IIm-Kreis, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung, §§ 56, 57 IfSG. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen, § 56 Abs. 5 IfSG.

Arnstadt, den 24.11.2021

Petra Enders
Landrätin

(Siegel)

Begründung:

Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzkonzept (ThürIfSGZustVO) vom 02. März 2016 (GVBl. 2016, 155), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 28, 29 und 30 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreis Ilm-Kreis für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG im Rahmen der Allgemeinverfügung zuständig.

Die sich aus der Absonderung nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Eingabe der personenbezogenen Daten sowie der engen Kontaktpersonen dient der Vereinfachung des Verfahrens. Dies ist Grundlage für die Erstellung eines individualisierten Bescheides.

Bei dem Begriff der Wohnung handelt es sich um alle Räume, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Räume, die der Wohnungsinhaber im engeren Sinne ständig zum Wohnen nutzt, wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Esszimmer, Flure, Treppenhaus sowie zur Wohnung gehörende Nebenräume wie Keller, Dachboden, Garage, umfriedeter Garten.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um erforderlichenfalls festzustellen, ob das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht.

Für asymptomatische, vollständig geimpfte und genesene Personen ist nach den derzeit geltenden Empfehlungen des RKI eine Ausnahme anzuordnen. Für diese Personengruppe gilt lediglich die Empfehlung der Beobachtung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG abweichender Tag bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.